Bundesrat **Drucksache** **613/1/93**

01.10.93

Empfehlungen

der Ausschüsse

R - FJ

zu **Punkt** der 661. Sitzung des Bundesrates am 15. Oktober 1993

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 1631 BGB
(Mißhandlungsverbotsgesetz)

A

Der **Ausschuß für Frauen und Jugend**
empfiehlt dem Bundesrat,
zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes
wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 (§ 1631 Abs. 2 BGB)

In Artikel 1 ist § 1631 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Bei der Ausübung der Personensorge ist die Würde des Kindes zu achten und zu wahren. Körperliche und seelische Mißhandlungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig."

Begründung:

Der Grundgedanke des Regierungsentwurfs, die Grenze zwischen erlaubten und verbotenen Maßnahmen der Personensorge deutlicher zu ziehen, ist berechtigt. Die vorgeschlagene Neufassung erreicht jedoch das Ziel nicht.

Der Begriff der "Mißhandlung" eröffnet Auslegungsmöglichkeiten zum Nachteil des betroffenen Kindes.

Ausgeliefert am
04. OKT. 1993

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Die Personensorge ist so auszuüben, daß sie die Entwicklung des Kindes fördert. Es ist sicherzustellen, daß elterliche Maßnahmen gegen das Kind, die dessen allgemeines Persönlichkeitsrecht verletzen, nicht durch Auslegung des § 1631 Abs. 2 BGB als rechtmäßig anerkannt werden.

Als verbindliche Leitlinie für die Auslegung des Begriffs der Mißhandlung ist deshalb der Hinweis auf die Menschenwürde des Kindes in das Gesetz aufzunehmen. Nur so kann verhindert werden, daß weiterhin Formen der Gewaltanwendung wie das Schlagen mit einem Gegenstand oder "eine wohlerwogene Tracht Prügel" als zulässiges Erziehungsmittel angesehen werden.

Die Flexibilität, die nötig ist, um unnötige und vom Kindeswohl nicht geforderte Maßnahmen gegen Eltern nicht erst einleiten zu müssen, bleibt erhalten.

2. Zu Artikel 1 a - neu - (§ 16 Abs. 1 Satz 3 - neu - SGB VIII)

Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 1 a einzufügen:

'Artikel 1 a

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

In § 16 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

...

"Sie sollen diese Erziehungsberechtigten auch dazu befähigen, bei der Ausübung der Personensorge die Würde des Kindes zu achten und zu wahren sowie körperliche und seelische Mißhandlungen und andere entwürdigende Maßnahmen zu unterlassen."'

Begründung:

Es erscheint geboten, die Achtung vor der Würde des Kindes und das Unterlassen von Mißhandlungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen bei der Ausübung der Personensorge ausdrücklich als Inhalt von Maßnahmen zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 Abs. 1 SGB VIII zu erwähnen.

B

3. Der **federführende Rechtsausschuß**
empfiehlt dem Bundesrat,
gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.